



Ihr gutes Recht

Ist die Winterreifenpflicht tatsächlich eine Pflicht?

Mit Beginn der kalten Jahreszeit werden Fahrzeugführer vermehrt in den Medien aufgefordert, ihr Fahrzeug winterfest zu machen, einen Wechsel von Sommer- auf Winterreifen vorzunehmen.

Besteht überhaupt eine Verpflichtung, den Pkw mit Winterreifen auszustatten?

Die entsprechende gesetzliche Regelung findet sich in § 2 Abs. 3 a der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Die am 04.12.2010 in Kraft getretene Änderung des § 2 Abs. 3 a StVO hat folgenden Wortlaut:

„Bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte darf ein Kraftfahrzeug nur mit Reifen gefahren werden, welche die in Anhang II Nr. 2, 2 der Richtlinie 92/23/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage (ABL L 129 vom 14.05.1992, Seite 95), die zuletzt durch die Richtlinie 2005/11/EG geändert worden ist, beschriebenen Eigenschaften erfüllen (M+S-Reifen).“.....“

Diese eher umständliche Textfassung bedeutet konkret, dass bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte M+S-Reifen („Matsch und Schnee“) aufzuziehen sind. Problematisch ist, dass die Neuregelung auf eine Definition des Begriffes M+SReifen/Winterreifen verzichtet. Denn nicht alle M+S-Reifen sind auch wintertauglich. Im Handel werden, da das M+S-Symbol kein geschütztes Zeichen ist, auch Reifen angeboten, die die Bezeichnung M+S tragen, aber für winterliche Straßen völlig unzureichend sind. Der Käufer hat also selbst darauf zu

achten, dass zusätzlich auch das Bergpiktogramm oder das Schneeflockensymbol auf dem Reifen zu sehen sind.

Bei genauer Analyse des vorgenannten Gesetzestextes zeigt sich aber, dass eine ausnahmslose Winterreifenpflicht durch den Gesetzgeber nicht normiert worden ist.



Rechtsanwalt Sebastian Asshoff
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Die Bezeichnung einer Winterreifenpflicht für einen bestimmten Zeitraum, hat der Gesetzgeber nicht fixiert. Der Gesetzestext stellt ausschließlich auf die vom Fahrzeugführer genutzten Straßenverhältnisse ab. Dem Fahrzeugführer bleibt es überlassen, festzustellen, ob die in dem Gesetzestext aufgeführten Parameter wie Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte konkret vorliegen oder nicht. Liegen die vorgenannten Parameter nicht vor, so besteht dem Grunde nach keine Verpflichtung, ein Fahrzeug mit Winterreifen zu führen. Es besteht nur dann eine Pflicht, sein Fahrzeug mit einer Winterbereifung auszustatten, wenn die Straßenverhältnisse den in dem Gesetzestext benannten Zustand aufweisen.

Der Fahrzeugführer hat also auch nicht vorherzusehen, ob eine entsprechende gefahrneigte Wetterlage eintreten wird oder nicht. Es ist auf den ganz konkreten Zustand abzustellen.

Der Fahrzeugführer wird sich also damit entlasten können, beispielsweise durch eine plötzlich auftretende Witterungsänderung überrascht worden zu sein.

Der Gesetzeswortlaut lässt auch offen, was der Fahrzeugführer zu tun hat, wenn es beispielsweise in den Sommermonaten zu einer kurzfristigen Frostperiode kommt. Wenn diese mit Glatteis einhergeht, so verlangt der Gesetzestext auch in den Sommermonaten dann dem Grunde nach ein Umziehen von Sommer- auf Winterreifen.

Die Schaffung von Rechtsklarheit wäre hier erforderlich.

Für den Fahrzeugführer ist aber Vorsicht geboten, denn ein Verstoß gegen die Winterreifenpflicht bei Vorliegen entsprechender Straßenverhältnisse kann weit reichende versicherungsrechtliche Konsequenzen haben.

Wird mit unzureichender Bereifung ein Verkehrsunfall verursacht, so können die Voraussetzungen der Gefahrerhöhung im Sinne des § 23 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) erfüllt sein. Diese führt in der Kaskoversicherung zur vollständigen Leistungsfreiheit.

Der Fahrzeugführer bleibt dann in der Regel auf seinem eigenen Schaden sitzen. Schädigt der Fahrzeugführer mit der unangemessenen Bereifung dann noch einen Dritten, so ist die eigene Haftpflichtversicherung zwar gegenüber dem Dritten leistungspflichtig, jedoch kann diese den Fahrzeugführer und Versicherungsnehmer bis i. H. v. 5.000,00 in Regress nehmen. Das Nichtausrüsten des Fahrzeuges mit ordnungsgemäßer Winterbereifung kann auch den Tatbestand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles im Sinne des §§ 81 VVG darstellen. Liegt eine extreme Witterungssituation vor, so dürfte die Benutzung eines Fahrzeuges mit Sommerreifen den erforderlichen Tatbestand der groben Fahrlässigkeit, d. h. der Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt im groben Maße, er-

füllen. § 81 VVG führt zu einem Leistungskürzungsschritt des Versicherers. In welchem Umfang sich dieses auswirkt, dürfte dabei von der konkret vorliegenden Straßensituation abhängen.

Dass ein Verstoß gegen § 2 Abs. 3 a StVO auch Bußgeldrelevanz hat, fällt dabei dann geringer ins Gewicht. Der Fahrzeugführer hat ein Bußgeld von 40,00 zu entrichten, was bei der Verursachung eines Verkehrsunfalls auf 80,00 ansteigt.

Aufgrund der Tatsache, dass bei einem möglichen Verstoß gegen § 2 Abs. 3 StVO erhebliche auch versicherungsrechtliche Konsequenzen für den Fahrzeugführer drohen können, erscheint es nichtsdestoweniger angebracht, Fahrzeuge frühzeitig bei Anknüpfung einer gefahrneigten Wetterlage mit einer entsprechenden Winterbereifung auszustatten.

K a h l e r t
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notare